

max MUSTERMANN
c/o Postkasten am Musterweg 6 in [DE-99999] MUSTERSTADT

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

[DE-76131 Karlsruhe

10.05.2019 n. Chr.

Vorgang - Rechtdurchsetzung > BVerfGM(einung) AR 9999/2019
19***** > [DE-*****] SG-**** -S 11 SV 11/19 ER (0)

**Der Vorgang ist gemäß Zitiergebot immer gemäß Art. 19 Grundrecht vom
Bundesverfassungsgericht und anderen Behörden zu zitieren.**

!H o h e i t s b e r e c h t i g u n g !

Werteingeschätzte Damen und Herren,

Ich leiste gemäß Art. 20 (4) GG Widerstand gegen ihre verfassungswidrige Meinung in AR 9999/2019, denn Widerstand ist Pflicht, gegen den, der die Recht mäßige Ordnung verletzt. Die Bundesrepublik ist ein Sozialstaat. "Gegen jeden, der es **unternimmt**, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist".

Zu beachten ist, daß verfassungsrechtliche Streitigkeiten (§§ 1 (4), 40 VwGO, § 11 (7) StGB) nicht erlaubt sind. Gemäß Art. 17a Grundrecht haben Bedienstete keine Meinung oder Interesse im öffentlichen Recht in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Damit ist § 80 VwGO unbedingt in § 40 VwGO nur im nichtverfassungsrechtlichen Tathandeln erlaubt.

Sie, die Bediensteten des Bundesverfassungsgerichts, stellen Mich, Mein Recht unter unmenschlichen Bedingungen gegen das Völkerstrafrecht durch Nötigung und Erpressung in Terrorakten. Sie behindern Mich und Mein Recht, und aus der Behinderung ihrer vorsätzlich willkürlichen Behinderung darf Mir und Meinem Recht kein Nachteil entstehen. Ich kann Ihnen kein Hoheitsakt übertragen, denn das Bundesverfassungsgericht ist nicht Grundrecht berechtigt und nicht Grundrecht befugt. Das Menschenrecht ist nicht übertragbar.

Sie, -Bedienstete des Bundesverfassungsgericht-, können vom Bundestag und Bundesrat den Hoheitsakt als Schlichtungsgericht der Demokratie verlangen, nicht aber vom Menschen, denn der Mensch besitzt das Menschenrecht selbst, denn sonst ist Meine Menschenwürde verletzt.

Satanismus ist, wenn die Schöpfung über dem Schöpfer, wenn der Mensch über Gott oder die fingierte Person über den rechtmäßigen Menschen stehen soll. Das sind die Forderungen der Propheten von BAAL oder BAR- Association!

Rechtverletzungen sind melde- und anzeigepflichtig!

Privat im öffentlichen Recht ist nur erlaubt, wenn Ich es freiwillig dulde!

Der Staat ist der Gesellschaftsvertrag der Behörden mit den unfreiwilligen Bürgen des Vertragsstaates als Staatsbürger. Der zwingende Investitionsschutzvertrag verpflichtet (UN-RES 56/83) den Staat. Alle Staaten sind Vertragsparteien der genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle und daher durch sie gebunden, damit das zwingende Völkerrecht angewandt werden kann. Wenn die vertraglich notwendige und erforderliche Aufklärung und Schulung fehlt, fehlt die Rechtstaatlichkeit!

Die UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, da jeder den Zivilschutz per Verfassungsrang kennen, **Aufklärung, Beratung und Auskunft** geben und den Zivilschutz einhalten muß (Art. 25 GG, §§ 6-15 VStGB, **§§ 13-15 SGB I in Verbindung mit Art. 20 GG - Sozialstaat**). Die Rechtsverletzung von den Bediensteten in den Behörden kann in der Rechtsanbindung im Gegensatz zum Gesetz **weder verjähren noch im Strafmaß gemindert** werden.

Die Mitarbeiter des Bundesverfassungsgericht besitzen außerdem die Zertifizierung im Zivilschutz nicht. Die UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht dem

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51,

und jeder das Völkerrecht per Verfassungsrang kennen muß.

Es geht bei dieser Verfassungsschutz - und Verfassungsschuldbeschwerde um Meine blanke Existenz wegen Verletzung Meiner Menschenwürde in Folge der Verletzung Meines Menschenrecht durch Verletzung Meiner Grundrechte und Grundfreiheiten.

Ich stelle fest, daß sie Kriegszustand anwenden, denn nur da gibt es Hoheitsakte, in dem der Mensch in ein Über-**Unterordnungsverhältnis** gewaltsam gezwungen wird. Ich soll vom Hoheitsakt des Nationalsozialismus und Militarismus befreit werden, also vom **Hoheitsakt** der Verwaltung.

**Hoheitsakt bedeutet das Recht unterdrücken,
Rechtsschutzbeugung oder schlichtweg HOLOCAUST.**

In Art. 20 (4) GG ist ein Hoheitsakt widerstandspflichtig, denn Hoheitsakt bedeutet **"unternimmt"** im Sinne von Über-Unterordnungsverhältnis. Sie dürfen Mein Recht nicht in einem Hoheitsakt **"unternehmen"**, denn die Bediensteten beim Bundesverfassungsgericht verstoßen gegen ihre eigenen Feststellungen in BVerfGE 1 BvR 1766/2015.

Rechtschaffung ist keine Rechtswissenschaft!

Der Staat ist nicht Grundrecht berechtigt und nicht Grundrecht befugt, sondern Meinem Grundrecht verpflichtet. Es gibt bei der Bundesverfassungsbeschwerde, richtig Bundesverfassungsschuldbeschwerde keinen Hoheitsakt, und alle Verfassungsbeschwerden ohne Hoheitsakt sind Rechtsvorschriften und müssen befolgt werden (Art. 1-2 Überleitungsvertrag), denn gerichtliche Entscheidungen sind keine Rechtsvorschriften.



Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 der Verfassungsschuldordnung

Juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtberechtigung, sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung).

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig, sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation.

Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn nach der

**Konfusions - und Durchscheineargumentation
können sie nach acta iure imperii ohne ius gentium
nicht Grundrecht verpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein
oder mehr Recht übertragen als sie selbst besitzen.**

Mein Anspruch ist eine Rechtsvorschrift, denn

Ich bin auf Erden die Hoheit (Art. 1 GG) im Staat - (Άλφα & Ωμέγα = Hoheitsbandbreite).

Der Mensch ist der Schöpfer des Staates im Vertrauen des vertraglichen Schuldverhältnisses.

1.

Der Schuldner kann niemals Gläubiger sein.

2.

**Der Schuldner bestimmt nicht die Regeln der Entschuldung und Entschuldigung!
(Gläubiger bestimmt Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand der Obligation)**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Meine Würde zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Da sie staatlich sind, haben sie Meinem Rechtsanspruch zu folgen.

Der Mensch steht dem Hoheitsakt der vertraglichen Anordnung (pacta sunt servanda),

- die der Staat von oben herab (hoheitlich) beschließt, bei der somit Staat und Bürger in einem Über-Unterordnungsverhältnis (Subordinationsverhältnis) zueinander stehen-,

in Menschenwürde, Menschenrecht sowie Grundrechte und Grundfreiheiten nicht unter, sondern gegen und über!

Die Hoheitsberechtigung und Hoheitsbefugnis ist kategorisch (Rechtrealität - Hard Law).
Der persönliche Hoheitsakt ist künstlich (fiktionaler Act - weniger als Soft Law)!

Der Mensch ist der Schöpfer und begünstigter Gläubiger des Staates. Gegen und über bedeutet, daß Ich "gegen" Widerstand leisten muß und "über", weil Ich die Hoheitsberechtigung und Hoheitsbefugnis im Recht bin.

Es gibt natürlich kein Rechtsstreit, sondern Meuterei.

Die Behörden haben sich öffentlich im Völkerrecht (Art. 73 UN-Charta) verpflichtet, ...

welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als Heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich...!

Behördliche Entscheidungen, -insbesondere gerichtliche Entscheidungen-, sind keine Rechtsvorschriften (Art. 1 (3) Überleitungsvertrag im Kriegszustand), denn jede Ablehnung eines notwendigen Bedarfs eines Menschen ist ein außervertragliches Schuldverhältnis. Sie wenden Verbrechen der Aggression an, und damit ist jeder Verwaltungsakt ungültig, nichtig, sittenwidrig, völkerrechtswidrig und insbesondere rechtswidrig, und die rechtswidrige Anwendung von Gewalt ist Terror.

Sie verwechseln Versuch und Irrtum durch Vermutung und Annahme in der privaten Pseudo-Rechtswissenschaft mit Rechtschaffung. Rechtswissenschaft ist keine Kategorie Recht.

Sie wenden verfassungswidrig Kriegslisten im Kriegszustand gegen Zivilisten an (Art. 139 GG). Ich bin Terroropfer in Folge von Nationalsozialismus und Militarismus. Wenn sie den Vertrag im Sozialstaat nicht erfüllen, sind sie nicht der Sozial-, sondern der Feindstaat (Art. 53, 107 UN-Charta).

Ich stelle fest, daß sie Kriegszustand anwenden, denn nur da gibt es fiktionale Hoheitsakte, in dem der Mensch in einen Über-Unterordnungsverhältnis gewaltsam gezwungen wird. Ich soll gemäß Verfassungordnung im Grundgesetz vom Hoheitsakt des **"Nationalsozialismus und Militarismus"** befreit werden, also von der Verwaltung.

Militanz bezeichnet eine kriegerische Haltung, ein aggressives Auftreten, eine physische Gewaltbereitschaft von Personen und Gruppen von **Gewerkschaftsverbänden** im Kampf für beziehungsweise gegen politische oder religiöse Überzeugungen als auch eine aggressive, gewaltsame Vorgehensweise.

**Der Hoheitsakt, -in einem Über-Unterordnungsverhältnis-, ist Militarismus.
Im Recht gibt es keine Fiktion!**

Nach ernsthafter Prüfung komme Ich zum Ergebnis und Vernunft, daß sie statt Rechtschaffung die Rechtbeugung (Art. 1 (1) Grundrecht) betreiben, in dem sie Mein Existenzrecht als Mensch gegen die Verfassungordnung verkaufen, verleumden oder verraten.

Sie haben sich auf den SÜRMEI-Raport in ihrer Meinung vom 03.04.2019 (Stillstand der Rechtschuldpflege - §§ 198-201 GVG in ECHR 75529/01) berufen, in dem sie Mich eben zum Menschenrechtopfer machen und behaupten, die Menschenrechtverletzung durch Stillstand der Rechtschuldpflege sei nur 3,00 Euro / Tag wert.

**Sie verwechseln transzendentes Recht
mit transnationales Handels- und Wirtschaftsgut!**

Recht unveräußerliche wird nicht verhandelt oder justiert, sondern durchgesetzt.

Wenn das Bundesverfassungsgericht unzuständig ist, dann muß die Verfassungsbeschwerde an den Gerichtshof gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 abgegeben werden, denn das Bundesverfassungsgericht kann auf Grund der Re- oder De-Nazifizierung der Verwaltung und Justiz gemäß Art. 139 GG nicht das oberste Bundesgericht sein (BVerfGE 2 BvF 1/73).

Der Widerstand ist die Rechtdurchsetzung Meines Hoheitlichen Rechtsanspruches. Sie möchten verfassungsfeindlich Meine **kollaterale Kapitulationserklärung**, die per Verfassungsschutzrang **unverletzlich und unveräußerlich** ist. Ich kann dem Bundesverfassungsgericht Mein Menschenrecht nicht abtreten, denn sie dürfen mit Menschenrecht nicht handeln.

**Das steht absolut gegen Meinen Willen und Meinen Glaube,
also gegen die Hoheitsberechtigung und Hoheitsbefugnis!**

Ich wiederhole deswegen den Rechtsanspruch vom 01.01.2019 in der Anlage und verpflichte die Umsetzung der Rechtsvorschrift. Gemäß der Rechtsvorschrift, -Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen-, muß Prävention und Restitution zur Amnestie von ihnen unwidersprochen geleistet werden, und zwar die Einhaltung und die Durchsetzung der Einhaltung (Art. 1 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51). In den Anlagen sind die Verpflichtungen und die Gründe genannt und umfangreich glaubhaft gemacht.

Dem Bundesverfassungsgericht wird aufgegeben, den

Vorgang - Rechtdurchsetzung > BVerfGM(einung) AR 9999/2019
19*** > [DE-*****] SG-**** -S 11 SV 11/19 ER (0)**

gemäß Zitiergebot immer gemäß Art. 19 Grundrecht zu nennen (Parole). Das Bundesverfassungsgericht hat den Stillstand der Rechtschuldpflege festzustellen, da die Behörden de- oder renazifiziert worden sind und die erforderliche Qualifikation der Bediensteten in den Behörden fehlt. **Die Verfassungsbeschwerde ist vorrangig im Recht der Verträge im zwingend-kategorisch Imperativ gemäß Art. 25, 137 GG, Art. 146-147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 in Abhängigkeit der Art. 93a BVerfGG in Verbindung mit Art 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG, Art. 93 I Nr. 4a GG salvatorisch wirksam abzuarbeiten.**



kein exaktes Wissen - Vermutung und Annahme in Versuch und Irrtum

Recht- und Geisteswissenschaften sind Pseudowissenschaft (griech. ψεύδω, pseudo, „ich täusche vor“) ist ein Begriff für Behauptungen, Lehren, Theorien, Praktiken und Institutionen, die beanspruchen, Wissenschaft zu sein, aber Ansprüche an Wissenschaften nicht erfüllen. Der Begriff wird sowohl analytisch-deskriptiv als auch abwertend benutzt.

- **Pseudowissenschaften treten mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit auf.**
- **Pseudowissenschaften stehen im Widerspruch zu den anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen.**

Menschen als originäre Rechtskörper, also rechtschaffene Rechtsträger "Hoheitschutz-berechtigte und -befugte" in der Jurisdiktion

".... sind ungeachtet ihrer Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Recht dem Staat in keiner Weise inkorporiert, also auch nicht im weitesten Sinn "staatsmittelbare" Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen. Ihre wesentlichen Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten sind originäre und nicht vom Staat abgeleitete. Der Mensch kann also unbeschadet ihrer besonderen Qualität wie der Jedermann dem Staat "gegenüber" stehen, eigene Rechte gegen den Staat geltend machen. Der Mensch ist unter diesem Gesichtspunkt grundrechtsfähig....".

Fundstelle: BVerfGE 18, 385 [386]; 19, 129 [133 f.]

Der Beweis liegt vor, denn das Bundesverfassungsgericht hat Mich selbst mit "**Herr**" in der Anrede angeschrieben und auch im privaten Handel als "Hoheitsakt" Meine Rechtdurchsetzung durch offensichtliche und offenkundige Bestätigung als Tatsache erkannt. Tatsachen brauchen keinen weiteren Beweis (alternativ §§ 138-139, 291 ZPO). Der Herr des Vorganges beim Bundesverfassungsgericht bestimmt, und das bin Ich.

**Ich bestimme und richte Meine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht,
denn ohne Beschwerde keine Notwendigkeit.**

Ich beauftrage das Bundesverfassungsgericht kategorisch den Vertrag einzuhalten und durchzusetzen und nicht über Mich und Mein Recht zu verhandeln.

Das Bundesverfassungsgericht wird gemäß Art. 25, 137 GG, Art. 146-147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 wegen den tatsächlichen Feststellungen öffentlich verpflichtet, Mich als binnenflüchtigen Menschen bekannt zu machen, da Ich im Rechtsvollzug Meiner Menschenwürde (Art. 1 (1), 19 (3) Grundrecht) behindert werde.

Gemäß Art. 3-4 Grundrechte dürfen die Behinderungen der Bediensteten in den Behörden, die Mich und Mein Recht behindern, zu keinem Nachteil führen. Das ist in der Verfassungordnung eindeutig und einfach sowie offensichtlich und offenkundig bestimmt.

Es wird festgestellt, daß die Rechtbehinderung keinen Nachteil auslösen darf (Beschwerde, Art. 73 Un-Charta, Art. 25 Grundgesetz). Die obligatorischen Ansprüche sind gemäß Art. 3 Grundrecht alle einzuhalten (Art. 1-2 ÜLV, Art. 6, 38-42 EGBGB, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51) und die Einhaltung durchzusetzen.

Ich bin max MUSTERMANN (§ 12 BGB, Art. 6 EGBGB), 10.05.2019 n. Chr.
Unterschrift ohne Rechtsverlust im Inhaber- und Urheberrecht (**Άλφα & Ωμέγα = Hoheitsrecht**)

Anlagen:

Vorgang - Rechtdurchsetzung > BVerfGM(einung) AR 9999/2019
19*** > [DE-*****] SG-**** -S 11 SV 11/19 ER (0)**

Der Vorgang ist gemäß Zitiergebot immer gemäß Art. 19 Grundrecht vom Bundesverfassungsgericht und anderen Behörden zu zitieren.

1. (Seiten)

Verfassungsbeschwerde im Wege der einstweiligen Verfügung * 01.04.2019 - Stillstand

2. (Seiten)

Rechtschaffung von der Akademie Menschenrecht über den Stillstand der Rechtschuldpflege

3. (Seiten)

Bundesverfassungsgerichts ist ohne erforderliche Erlaubnis nach willkürlicher Billigkeit tätig

4. (Seiten)

Völkerrecht - melde- und anzeigepflichtige Straftaten gegen das zwingende Völkerrecht

5. (Seiten)

Binnenflucht - Menschen ins Unrecht setzen durch Hoheitsakt!

6. (Seiten)

**Zuständigkeit für den Investitionschutz im öffentlichen Recht
obligatorisch-zwingendes VÖLKERRECHT und private HANDELSVERTRÄGE**

7. (Seiten)

Bestätigung des Hoheitsaktes gemäß zwingendem Völkerrecht - Zivilschutz

8. (Seiten)

Notstand, Notwehr und Selbsthilfe



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Aktenzeichen

AR

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin

Frau Jablonski

☎ (0721)

9101-421

Datum

**Ihr Schreiben vom 1. 2019, hier eingegangen per Telefax am
Hiesiges Schreiben vom**

Sehr geehrter Herr

auch nach Ihrem erneuten Vorbringen bestehen die Ihnen mit oben genanntem hiesigen Schreiben mitgeteilten Zulässigkeitsbedenken weiterhin. Sie haben nach wie vor einen konkreten Hoheitsakt (z.B. eine Gerichtsentscheidung) nicht genau bezeichnet oder vorgelegt, der Ihre verfassungsmäßig garantierten Rechte verletzt haben könnte.

Soweit Sie auch den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG) beantragen, bestehen weitere Bedenken. Eine solche kommt nämlich nur in Betracht, wenn eine Verfassungsbeschwerde nach dem vorgetragenen Sachverhalt zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist. Ihre Verfassungsbeschwerde scheint jedoch aus den oben angeführten Gründen unzulässig zu sein.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage dürfte nach wie vor keine Aussicht auf Annahme Ihrer Verfassungsbeschwerde bestehen. Sie verbleibt deshalb im Allgemeinen Register (§ 63 Abs. 2 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt

Luh
Regierungsanwältin



Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101-0 ♦ Telefax 0721/9101-382